

134. Verhältnis des § 37 Abs. 1 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906¹ zu anderen Strafvorschriften.

St.G.B. §§ 73, 74—78.

Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253) §§ 2, 7.

Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 675) §§ 1, 37.
Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) § 10.

V. Straffenat. Urtr. v. 8. Oktober 1909 g. S. V 424/09.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Gerichtes in dem Betriebe seiner Brauerei dem von ihm hergestellten Biere Sacharin zugesetzt und die Mischung verkauft, ohne von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Der Vorderrichter findet darin den Tatbestand der §§ 2 und 7 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902, der §§ 1 und 37 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., und er hat den Angeklagten in der Annahme, daß diese drei Tatbestände in Idealkonkurrenz zueinander stehen, unter Anwendung des § 73 St.G.B.'s aus § 10 R.M.G. bestraft.

... Die Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechtes... muß zur Beanstandung des Urteils hinsichtlich des Schuldauspruches führen.

Das Gericht hat angenommen, daß die der Verurteilung zugrunde gelegten, eingangs erwähnten drei Strafgesetze in Idealkonkurrenz zueinander stehen. Dabei ist aber übersehen, daß nach

¹ § 38 Abs. 1 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 773).

dem Wortlaute des § 37 BrauSt.G. derjenige, der dessen Verbote zuwiderhandelt, einer Strafe nur unterliegt, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Über die Bedeutung dieser Bestimmung gibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes selbst keinerlei Auskunft. Sie fehlte in dem Regierungsentwurf und ist von der mit der Vorberatung des Gesetzes beauftragten Reichstagskommission dem § 26a des Entwurfes (§ 37 des Ges.) hinzugefügt worden, ohne daß dieser Zusatz in dem schriftlichen Bericht auch nur mit einem Worte begründet worden wäre (Aktenstücke des Reichstages Nr. 356 S. 3871, Anlageband V, 11. Legislaturperiode II. Session 1905/06). Im ganzen weiteren Verlaufe der Beratung wurde der hier in Rede stehende Paragraph ohne jede Bemerkung angenommen. Nun wird mit der mehrfach auch in anderen Gesetzen wiederkehrenden Vorschrift, „soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist“, regelmäßig zum Ausdruck gebracht, daß das Strafgesetz nur Anwendung finden solle, falls die Verwirklichung des von ihm unter Strafe gestellten Tatbestandes nicht nach Maßgabe eines anderen Strafgesetzes einen höheren Strafanspruch erzeugt (Entsch. in Straff. Bd. 38 S. 383, 385). Daß hier jene Vorschrift einen anderen Sinn haben sollte, ist in keiner Weise ersichtlich. Vielmehr muß aus dem Umstande, daß die gesetzgebenden Faktoren ihre Hinzufügung ausdrücklich für zweckmäßig gehalten haben, mit Notwendigkeit geschlossen werden, daß absichtlich durch ihn der Strafvorschrift die Eigenschaft einer nur subsidiär anwendbaren verliehen werden sollte. Denn sonst wäre die Abänderung des Regierungsentwurfes völlig unverständlich und zwecklos gewesen.

An dieser Auffassung über die Bedeutung des besprochenen Zusatzes ändert auch der Inhalt des § 48 BrauSt.G. nichts. Danach finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 74—78) Anwendung, wenn mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammentreffen. Denn mag man in dieser wörtlich aus dem Brausteuergeetze vom 31. Mai 1872 übernommenen Vorschrift nur den selbstverständlichen und deshalb gänzlich überflüssigen Hinweis darauf finden, daß bei einer Bestrafung aus dem Brausteuergeetze im Falle der Realkonkurrenz die grundsätzlich allgemeine Geltung beanspruchenden §§ 74—78 St.G.B.'s nicht außer Anwendung gelassen werden dürfen (Entsch. in Straff.

Bd. 32 S. 384), oder mag man der Meinung sein, daß dadurch in bewußter Abweichung von dem in § 73 St.G.B.'s ausgesprochenen Grundsatz, wie dies in einzelnen anderen Strafgesetzen tatsächlich zutrifft (vgl. z. B. § 276 St.G.B.'s, § 158 B.F.G.'s, § 27 ZigarettenSt.G.), auch für den Fall der Idealkonkurrenz angeordnet wird, es sollten die in dem Brausteuergezet angeordneten Strafen stets festgesetzt werden, sobald ihre Voraussetzungen vorliegen (RechtSpr. Bd. 6 S. 170. 173, vgl. auch S. 584): soviel ist sicher, daß § 48 BrauSt.G. auch unter Zugrundelegung der zuletzt erwähnten Ansicht gegenüber dem Wortlaute des § 37 nicht durchgreifen könnte. Die gleichen Zweifel sind bereits bei § 158 B.F.G.'s im Verhältnis zu § 134 daselbst, durch den die Kontrebande unter Strafe gestellt worden ist, geltend gemacht worden. Auch § 158 B.F.G.'s schließt die Anwendung des § 73 St.G.B.'s aus (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 58), während § 134 für die Kontrebande die Geldstrafe nur androht, „insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist“. Das Reichsgericht hat in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen, daß dieser zuletzt erwähnten Strafandrohung durch jene zuerst angeführte Vorschrift die Eigenschaft einer nur subsidiär anwendbaren nicht entzogen werde (Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 69, Bd. 18 S. 174. 179, Bd. 26 S. 319), da es als undenkbar bezeichnet werden müsse, daß der Gesetzgeber in demselben Gesetze zwei sich unmittelbar widersprechende Bestimmungen erlassen haben könnte (RechtSpr. Bd. 6 S. 679). Die im Rahmen des Vereinszollgesetzes entwickelten Grundsätze müssen auch für den vorliegenden Fall maßgebend sein. Daraus folgt, daß § 37 BrauSt.G. grundsätzlich zu einem anderen Strafgesetze nicht in Idealkonkurrenz treten kann, es sei denn, daß mehrere Tätigkeitsakte, von denen einzelne nur ein nach § 37 a. a. D. bereits strafbares Unternehmen darstellen, zu einer Handlung zusammengefaßt werden. Erfüllen dann die vollendeten Tätigkeitsakte den Tatbestand noch eines anderen Strafgesetzes, die versuchten aber nicht, so ist Idealkonkurrenz denkbar (Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 281). Ist aber § 37 BrauSt.G. nur für den Fall anwendbar, daß kein anderes Strafgesetz auf denselben Tatbestand eine höhere Strafe androht, so muß er hier ausscheiden, da das Gericht in der unter Anklage stehenden Handlungsweise des Angeklagten gleichzeitig ein Vergehen gegen § 10 R.M.G. und des

§ 7 Süßst.G. in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt hat. Beide Gesetze lassen nämlich Gefängnisstrafe zu, sind deshalb ohne Rücksicht auf den möglicherweise festzusetzenden Höchstbetrag der Geldstrafe diejenigen, welche die schwerere Strafe androhen (Entsch. Bd. 16 S. 301). Mit Recht hat ferner der Vorderrichter die Strafe aus § 10 N.M.G. ausgemessen. Denn § 10 daselbst und § 7 Süßst.G. drohen die gleiche Gefängnis- und Geldstrafe an. Wenn nun auch nach § 9 Süßst.G. die Einziehung in allen Fällen zwingend vorgeschrieben, nach § 15 N.M.G. neben § 10 daselbst aber dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist, so kann doch nach § 16 daselbst die Veröffentlichung der Beurteilung angeordnet werden, nach den Vorschriften des Süßstoffgesetzes aber nicht. Es kommt aber nach § 73 St.G.B.'s immer nur auf die Prüfung der Frage an, welches Gesetz im allgemeinen eine schwerere Bestrafung ermöglicht (Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 284).

Demgemäß konnte die Beurteilung wegen Vergehens gegen das Brausteuergesetz nicht aufrecht erhalten werden. Es bedurfte aber dieserhalb keiner Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz, vielmehr war der betreffende Teil der Entscheidung ohne weiteres in Fortfall zu bringen. . . .